Amt für Landwirtschaft und Natur des Kantons Bern

Office de l'agriculture et de la nature du canton de Berne

Abteilung Naturförderung (ANF)

Service de la Promotion de la nature (SPN)

Stand 30.01.2020
Präzisierungen gelb markiert

Massnahmenblätter für Landschaftsqualitätsbeiträge (LQB) ab 2015

Übersicht:

Erläuterungen zu den Massnahmen 3

1.1 Blühender Ackerbegleitstreifen in Dreschkulturen (LN) 4
1.2 Einzigartige Hauptkulturen (LN) 5
1.3 Farbigblühende Hauptkulturen (LN) 6
1.4 Getreidevielfalt (LN) 7
1.5 Vielfältige Fruchtfolge (LN) 8
1.6 Gesätes Zwischenfutter/ Gründüngung auf Ackerland (LN) 10
1.7 Mosaik im Grünland durch offene Ackerfläche (LN) 12
1.8 Gemüsevielfalt (LN) 13
1.9 Anbau von Einschneidekabis (LN) 14
1.10 Vielfältiger Rebbau (LN) 15

2.1 Vielfältiger Futterbau (LN) 16
2.2.1 Wiesen und Weiden mit Narzissen/ Krokussen/ Osterglocken (LN) 17
2.2.2 Wiesen und Weiden mit Narzissen/ Krokussen/ Osterglocken (SöGeb) 17
2.3 Aktive Wässermatten (LN) 18
2.4.1 Gemischte Herden (LN) 19
2.4.2 Gemischte Herden (SöGeb) 19
2.5 Tristen erstellen (LN) 20
2.6 Heumatten (SöGeb) 21
2.7 Wildheuflächen (SöGeb) 22

3.1.1 Dolinen (LN) 23
3.1.2 Dolinen (SöGeb) 23
3.2.1 Einzelbäume, Baumreihen und Alleen (LN) 24
3.2.2 Einzelbäume, Baumreihen und Alleen (SöGeb) 25
3.2.3 Pflanzung einheimischer Laubbäume als Einzelbäume, Baumreihen und Alleen 26
3.3.1 Hecken, Feld- und Ufergehölz angemeldet als BFF (Typ 852) (LN) 28
3.3.2 Hecken, Feld- und Ufergehölz (Typ 857 und 858) (LN) 29
3.4.1 Traditioneller Streuobstbau und Hochstammfeldobstgärten sowie Alleen mit Hochstammfeldobstbäumen (LN) 30
3.4.2 Pflanzung traditioneller Streuobstbau und Hochstammfeldobstgärten sowie Alleen mit Hochstammfeldobstbäumen 31
3.5 Kleinstrukturen (LN) 32
3.6 Wald-Vorland (LN) 33
3.7.1 Wytweiden (LN) 34

3.7.2 Wytweiden (SöGeb) 34

4.1 Gewässervorland mit Strukturen (LN) 36
4.2.1 Naturnahe, stehende Kleingewässer (LN) 37
4.2.2 Naturnahe, stehende Kleingewässer (SöGeb) 37

5.1.1 Trockensteinmauer und Steinwälle (LN) 38
5.1.2 Trockensteinmauer und Steinwälle (SöGeb) 38
5.2 Traditionelle Steinmauer als Stützmauer (LN) 39
5.3 Unbefestigte Bewirtschaftungswege mit Grasmittelstreifen oder unbefestigte Wanderwege (LN) 40
5.4.1 Weideinfrastruktur aus Holz (LN) 41
5.4.2 Weideinfrastruktur aus Holz (SöGeb) 41
5.5.1 Holzbrunnen (LN) 42
5.5.2 Holzbrunnen (SöGeb) 42

6.1 Diversitätsbonus 43

Sanktionen 44

Erläuterungen zu den Massnahmen

Korrespondierendes Landschaftsziel:

Die Landschaftsziele sind in den jeweiligen Landschaftseinheiten (Siehe Projektbericht) beschrieben. Die Regionalisierung der Massnahme erfolgt mit einem Faktor 1 oder 1.25 des Beitrages.

Umsetzungsziel:

Die Umsetzungsziele der einzelnen Projekte werden im jeweiligen Projektbericht im Kapitel 3.3 beschrieben.

Details zur Umsetzung:

Flexible Massnahme. Anmeldung findet jährlich bei der Agrardatenerhebung (Feb.-Mrz.) statt und kann von Jahr zu Jahr aufgrund von Anpassungen bei der Produktionstechnik variieren.

Durch Anmeldung der Massnahme im GELAN akzeptiert der Bewirtschafter die Vereinbarungsbedingungen zum Landschaftsqualitätsprojekt. Die Vereinbarung ist im GELAN abrufbar (Register Datenbezug → Bewirtschaftungsvereinbarung LQB).

Konstante Massnahme. Kann nach Anmeldung nur mittels begründeten Gesuchs bei der zuständigen Fachabteilung abgemeldet werden. Die Fachabteilung kann eine gleichwertige Substitution der Massnahme verlangen oder bereits ausbezahlte Beiträge zurückfordern.

Durch Anmeldung der Massnahme im GELAN akzeptiert der Bewirtschafter die Vereinbarungsbedingungen zum Landschaftsqualitätsprojekt. Die Vereinbarung ist im GELAN abrufbar (Register Datenbezug → Bewirtschaftungsvereinbarung LQB).

Betriebsbezogene Massnahmen. Bei den betriebsbezogenen Massnahmen werden die entsprechenden Anforderungen je Massnahme über den gesamten Betrieb beurteilt. Entsprechend wird für die Zuordnung der Massnahmen je Betrieb die Lage jeder Bewirtschaftungseinheit des Betriebes berücksichtigt. Ausnahme bilden Betriebe, die im Kanton Bern keine Flächen bewirtschaften. Diese können keine betriebsbezogenen Massnahmen anmelden.

Folgende Massnahmen sind betriebsbezogen: 1.2 bis 1.10 / 2.1 / 2.4.1 / 2.4.2 / 2.5 / 3.2.3 bis 3.4.2 / 6.1

Beitragsobergrenze je Massnahme bei Betriebsgemeinschaften, Gemeinschaftsweidebetrieben, Alpgenossenschaften und –Kooperationen. Beitragsobergrenze pro Massnahme kann zweifach (bei zwei Partnern) oder maximal dreifach angemeldet werden. Bsp. Weideinfrastruktur aus Holz: Eine Betriebsgemeinschaft mit vier Betrieben kann maximal 15‘000m Zaun anmelden.

Anmeldung/ Kontrolle:

Selbstdeklaration: Die Massnahme wird bei der Agrardatenerhebung durch Selbstdeklaration der Bewirtschaftenden in den Massnahmenkatalog aufgenommen. Im Rahmen der üblichen Betriebskontrollen werden die LQB durch die zuständige Kontrollorganisation kontrolliert.

Einmalige Anmeldung: Pro Projektdauer einmalige Anmeldung der Massnahme während der Agrardatenerhebung. **Automatische Berechnung** der beitragsberechtigten Kulturdaten aufgrund der jährlich erfassten Kulturdaten (Kulturen/ BFF I).

Im Rahmen der üblichen Betriebskontrollen werden die LQB durch die zuständige Kontrollorganisation kontrolliert.

Jährliche Anmeldung der Massnahme während der Agrardatenerhebung. **Automatische Berechnung** aufgrund der jährlich erfassten Kulturdaten (Ackerkulturen).

Im Rahmen der üblichen Betriebskontrollen werden die LQB durch die zuständige Kontrollorganisation kontrolliert.

Massnahme:

1.1 Blühender Ackerbegleitstreifen in Dreschkulturen (LN)

Beschreibung:

Die Beimischung von Ackerbegleitflora bringt Farbe und Vielfalt in die Landschaft. Neben diesem ästhetischen Wert, haben solche Beimischungen auch eine fördernde Wirkung für Nützlinge und Bienen. Auch das Betreten der Felder wird durch die blühende Begleitflora unterbunden.

(Foto: Flurin Baumann, AGR)



Anforderungen:

- Nur Dreschkulturen ohne Mais
- Mindestbreite 2.5m, anrechenbar maximal 12m Breite x Feldlänge (Aren), nur am Parzellenrand
- In Bewirtschaftungsrichtung auf der gesamten Feldlänge, Anhauptseitig nicht anrechenbar
- Kein Herbizideinsatz auf Fläche mit Ackerbegleitflora. Einzelstockbehandlung von Problempflanzen erlaubt, falls mit angemessenem Aufwand mechanisch nicht bekämpfbar
- Nur an Standorten mit geringem Problemunkrautdruck anlegen
- Einheimische und standortgerechte Ackerbegleitflora
- Ackerbegleitflora muss vor der Ernte blühen, mind. 1 sichtbar blühende Pflanze pro m^2
- Empfohlene Saatmischung I: Kornrade (1.2 kg/ha) + Kornblume (0.7 kg/ha) + Klatsch-Mohn (0.07 kg/ha)
- Empfohlene Saatmischung II: Kornrade (0.855 kg/ha) + Kornblume (0.5 kg/ha) + Acker-Rittersporn (0.025 kg/ha) + Venus-Frauenspiegel (0.007 kg/ha) + Klatsch-Mohn (0.05 kg/ha) + Acker-Waldnelke (0.14 kg/ ha) + einjähriger Ziest (0.02 kg/ha)
- Saatdichte der Hauptkultur reduzieren
- Massnahme kombinierbar mit Ackerschonstreifen gem. DZV entsprechende Auflagen müssen erfüllt sein.

Details zur Umsetzung: Flexible Massnahme je Bewirtschaftungseinheit [1]

Beitrag: 20 Fr. pro Are und Jahr

Anmeldung/ Kontrolle: Selbstdeklaration[1]

[1] Details siehe Seite 3, „Erläuterungen zu den Massnahmen“

Massnahme:

1.2 Einzigartige Hauptkulturen (LN)

Beschreibung:

Einzigartige Kulturen haben in der Landschaft einen besonderen Reiz. Der eine oder andere Spaziergänger bleibt vor einem Feld stehen und fragt sich was hier wächst. Mit Lockpfosten und Infotafeln kann über etwas weniger alltägliche Kulturpflanzen Auskunft gegeben werden. Mit einzigartigen Kulturen soll die Farb- und Formenvielfalt in der Landschaft gefördert werden.

(Foto: Flurin Baumann, AGR)



Anforderungen:

- Mindestfläche 1 Are pro Kulturgruppe (zusammenhängend)
- Nicht auf ökologisch wertvollen Wiesen und Weiden anlegen.
- Anrechenbare Kulturgruppen (a-f); (Kulturcode):
  (a) Einjährige/ mehrjährige Gewürz – und Medizinalpflanzen (553, 706)
  (b) Vielfältiges Freilandgemüse auf LN (Pflanzblätz) zur Selbstversorgung oder Direktvermarktung (54502)
  (c) Einjährige/ mehrjährige Beeren (55101, 55102, 70501 – 70509, 80710)
  (d) Chinaschilf (707)
  (e) Buntbrache, Rotationsbrache, Saum auf Ackerfläche (556, 557, 559)
  (f) Blühstreifen für Bestäuber und andere Nützlinge (572)

Hinweis 1: Jede Kulturgruppe kann nur einmal angemeldet werden!

(Beispiel: 1 Are Vielfältiges Freilandgemüse, 2 Aren Cassis (Beeren), 3 Aren Brombeeren (Beeren) und 50 Aren Chinaschilf = 3 Kulturgruppen (a, b & d) = 600.-)

Hinweis 2: Während der Projektdauer muss jährlich mindestens eine Kulturgruppe angemeldet sein. Anzahl Kulturgruppen und Standort können jährlich variieren.

Details zur Umsetzung: Konstante, betriebsbezogene Massnahme. [1]

Beitrag: 200 Fr. pro Kultur und Jahr

Anmeldung/ Kontrolle: Einmalige Anmeldung, automatische Berechnung aufgrund der jährlich erfassten Kulturdaten (Kulturen/ BFF I). [1]

[1] Details siehe Seite 3, „Erläuterungen zu den Massnahmen“

Massnahme:

1.3 Farbigblühende Hauptkulturen (LN)

Beschreibung:

Das Anlegen von besonders ausgeprägt blühenden Hauptkulturen bringt Farbe in die Landschaft. Ziel ist es, über das Jahr hinweg Farbakzente zu setzen.

(Foto: Flurin Baumann, AGR)



Anforderungen:

- Mindestens 20 Aren pro Hauptkulturen (zusammenhängend)
- Anrechenbare Kulturen (a-k); (Kulturcode):
  - (a) Ackerbohnen (536)
  - (b) Eiweisserbsen (537)
  - (c) Sonnenblumen (531, 592)
  - (d) Raps (526, 527, 590, 591)
  - (e) Lupinen (538)
  - (f) Soja (528)
  - (g) Lein (534)
  - (h) Ackerbohnen-Eiweiss-Lupine (569)
  - (i) Saflor/ Färbedistel (567)
  - (j) Mohn (566)
  - (k) Linsen (568)
  - (l) Drescherbsen (546)
  - (m) Leindotter (544)
  - (n) Buchweizen (548)
  - (o) Sorghum (549)
  - (p) Senf (573)
  - (q) Futterleguminosen für Samenproduktion (631)
  - (r) Quinoa (574)
- Dreschkulturen müssen geerntet werden

Hinweis: Beitrag für maximal 5 Kulturen pro Betrieb und Jahr

Details zur Umsetzung: Flexible, betriebsbezogene Massnahme. [1]

Beitrag: 500 Fr. pro Kultur und Jahr, maximal 2500 Fr. pro Betrieb und Jahr

Anmeldung/ Kontrolle: Einmalige Anmeldung, automatische Berechnung aufgrund der jährlich erfassten Kulturdaten (Kulturen/ BFF I). [1]

[1] Details siehe Seite 3, „Erläuterungen zu den Massnahmen“

Massnahme:

1.4 Getreidevielfalt (LN)

Beschreibung:

Diversität im Getreidebau vervielfältigt das Landschaftsbild. Nachdem in den vergangenen Jahren der Gersten- und Triticaleanbau unter dem Preisdruck stark zurückgegangen ist, hat der Weizen seine dominante Stellung weiter ausgebaut. Mit dieser Massnahme soll der Anbau von Dinkel, Roggen, Hafer, Gerste und Triticale in Regionen gefördert werden, wo der Weizen sein Ertragspotential nicht immer ausschöpfen kann. Mit dieser Massnahme sollen traditionelle Getreideanbaugebiete in ihren Strukturen erhalten werden.



(Foto: AGRI, Agridea Arbeitshilfe 1, S. 13)

Anforderungen:

- Mindestens 3 der untenstehenden Hauptkulturen
- Mindestens 20 Aren pro Hauptkultur (zusammenhängend)
- Massnahme muss einzelbetrieblich erfüllt werden, damit sie eine landschaftliche Wirkung erzielt
- Kultur muss mindestens 90 Tage auf dem Feld stehen und geerntet werden
- Anrechenbare Kulturen (a-i); (Kulturcode):
  (a) Weizen (507, 512, 513, 51707, 51712, 51713)
  (b) Roggen (514, 51714)
  (c) Hafer (504, 51704)
  (d) Gerste (501, 502, 51701, 51702)
  (e) Triticale (505, 51705)
  (f) Emmer (511, 51711)
  (g) Hirse (542)
  (h) Dinkel (516, 51716)
  (i) Mischel (506, 515)

Details zur Umsetzung: Flexible, betriebsbezogene Massnahme[1]

Beitrag: 220 Fr. pro Kultur und Jahr

Anmeldung/ Kontrolle: Einmalige Anmeldung, automatische Berechnung aufgrund der jährlich erfassten Kulturdaten (Kulturen/ BFF I). [1]

[1] Details siehe Seite 3, „Erläuterungen zu den Massnahmen“

Massnahme:

1.5 Vielfältige Fruchtfolge (LN)

Beschreibung:



Eine abwechslungsreiche Fruchtfolge prägt unser vielfältiges Landschaftsbild. Wirtschaftlicher Druck und ein hoher Spezialisierungsgrad haben die Vielfalt der Fruchtfolgen stark geschmälert, sodass nur noch wenige Landwirte mehr Kulturen als die im ÖLN geforderte Mindestanzahl anbauen. In traditionellen Ackerbauregionen hat dies zu einer Verarmung der Landschaft geführt. Vielfältige Fruchtfolgen tragen ausserdem zu einem schönen Patchwork in der Landschaft bei.

(Foto: Flurin Baumann, AGR)

Anforderungen:

- Die Fruchtfolge muss mindestens 6 Kulturen gemäss des hier aufgeführten Berechnungsschemas aufweisen:
  - Damit eine Kultur gezählt wird, muss sie mindestens 10% der Ackerfläche (inkl. Kunstwiese) bedecken
  - Kulturen, die weniger als 10% der Ackerfläche bedecken, werden zusammengerechnet: Ist die Summe grösser als 10% der Ackerfläche ergibt das eine Kultur, ist die Summe grösser als 20% ergibt dies zwei Kulturen und ist die Summe grösser als 30% sind dies drei Kulturen.
  - Einjähriges Freilandgemüse wird analog zusammengezählt und als maximal 3 Kulturen angerechnet.
  - Kunstwiesen werden analog zusammengezählt und als maximal 2 Kulturen angerechnet.
  - Eine Kultur, die über 10 % der Ackerfläche bedeckt, wird als eine Kultur angerechnet. (Beispiel: 23% der Ackerfläche sind Weizen = 1 Kultur)
- Die Massnahme muss einzelbetrieblich erfüllt sein, damit sie eine landschaftliche Wirkung erzielt.

Details zur Umsetzung: Flexible, betriebsbezogene Massnahme. [1]

Beitrag: 250 Fr. pro Kultur und Jahr

Anmeldung/ Kontrolle: Einmalige Anmeldung, automatische Berechnung aufgrund der jährlich erfassten Kulturdaten (Kulturen/ BFF I). [1]

Beitragsberechung Kt. BE:

ab 6 anrechenbaren Kulturen 250.-/ Kultur und Jahr (6 Kulturen = 1500.-; 7 Kulturen = 1750.-)

Details zur Gruppierung der Kulturen siehe nächste Seite.

[1] Details siehe Seite 3, „Erläuterungen zu den Massnahmen“

Die **Ackerfläche** setzt sich zusammen aus offener Ackerfläche und Kunstwiese

Die Berechnung für vielfältige Fruchtfolge erfolgt Gruppiert nach folgender Zusammenstellung:

Kulturgruppe mit Kulturcode	Kulturgruppe mit Kulturcode
Ackerbohnen (536)	Lupine (538)
Ackerbohnen/EE/Lupine (569)	Mais (508, 519, 521)
Blühstreifen für Bestäuber und Nützlinge (572)	Mohn (566)
Buchweizen (548)	Ölkürbis (539)
Buntbrache (556)	Quinoa (574)
Dinkel (516, 51716)	Raps (526, 527, 590, 591)
einj. Beeren (55101, 55102,80710)	Reis (509, 51709)
einj. Gew.-&Med.Pflanzen (553)	Roggen (514, 51714)
einj. nachw. Rohstoffe (552)	Rotationsbrache (557)
Eiweisserbsen (537)	Rüben (522, 523)
Emmer, Einkorn (511, 51711)	Saflor (567)
Freilandgemüse (54501, 546, 54502)	Saum auf Ackerfläche (559)
Gerste (501, 502, 51701, 51702)	Senf (573)
Hafer (504, 51704)	Soja (528)
Hanf (535)	Sonnenblumen (531, 592)
Hirse/ Sorghum (542, 549)	Tabak (541)
Kartoffeln (524, 525)	Treibzichorie Wurzel (547)
Kunstwiese inkl. Samenproduktion (601, 631, 632)	Triticale (505, 51705)
Lein (534)	übrige offene Ackerfläche, beitragsberechtigt (59701, 594), Getreide-Leguminose-Mischung siliert (59702), Mais-Leguminose-Mischung (Silageernte) (59703), Getreide siliert (543), Ackerschonstreifen (55501-55503)
Leindotter (544)	Weizen, Mischel (506, 507, 512, 513, 515, 51707 51712, 51713)
Linsen (568)	

Massnahme:

1.6 Gesätes Zwischenfutter/ Gründüngung auf Ackerland (LN)

Beschreibung:

Zwischenkulturen prägen auch ausserhalb der Hauptbewirtschaftungszeit unser vielfältiges Landschaftsbild. Ob begrünt oder mit vielfältigen Farbakzenten bieten Zwischenkulturen Abwechslung in die Landschaft.



(Foto: Samuel Kappeler, Büro Kappeler)

Anforderungen:

- Mindestfläche von 20 Aren pro Kulturgruppe.
- Nur gesäte Zwischenkulturen (z.B. Ausfallraps nicht beitragsberechtigt)
- Futterbauliche Nutzung der Zwischenkulturen möglich
- Im Folgejahr muss eine Ackerkultur angebaut werden
- Anforderungen bzgl. Bodenschutz gemäss DZV, Anhang 1, Art 5 müssen erfüllt sein
- Anrechenbare Kulturgruppen (Details siehe nächste Seite):
    1. Mischungen (z.B. UFA Alpha/ Lepha/ Delta/ Colza fix, Grünschnitthafer+Sommerwicken, Wicken+Hafer+Erbsen
    2. Klee-Gras Mischungen (z.B. SM 101 etc., UFA Arpi, Raigras+Luzerne, Reinsaat Raigras)
    3. Getreide Reinsaat (z.B. Grünschnitthafer, Grünschnittroggen, Sandhafer)
    4. Kreuzblütler Reinsaat (z.B. Chinakohlrübsen, Sareptasenf, Futterraps, Ölrettich)
    5. Leguminosen Reinsaat (z.B. Alexandrinerklee, Futtererbsen, Ackerbohnen, Wicken)
    6. Weitere Arten Reinsaat, einzeln anrechenbar (z.B. Phacelia, Grünschnittmais, Sonnenblumen, Guizotia)

Hinweis: Während der Projektdauer muss jährlich mindestens eine Kulturgruppe anrechenbar sein. Anzahl Kulturen und Standort können jährlich variieren. Massgebend ist die Herbstsaat, welche dem Beitragsjahr vorausgeht. (Bsp.: Ansaat Herbst 2014 für Stichtagserhebung 2015).

Details zur Umsetzung: Konstante, betriebsbezogene Massnahme. [1]

Beitrag: 100 Fr. pro unterschiedliche Kulturgruppe und Jahr, maximal 600 Fr. pro Betrieb und Jahr

Anmeldung/ Kontrolle: Selbstdeklaration[1]

[1] Details siehe Seite 3, „Erläuterungen zu den Massnahmen“

Details zu den anrechenbaren Kulturgruppen:

1. Kulturgruppe Mischungen	
UFA Alpha, STEFFEN AlexPP	Grünschnittroggen & Winterwicke & Inkarnatklee
UFA Lepha, STEFFEN Terra-FIT due	Sandhafer & Alexandrinerklee
UFA Delta, STEFFEN Terra-FIT uno	Sandhafer & Inkarnatklee
UFA Colza Fix, STEFFEN Terra-FIT tre	Sommerroggen & Sommerwicken & Futtererbsen
Grünschnitthafer & Sommerwicken	Wicken & Hafer & Erbsen
2. Kulturgruppe Klee-Gras Mischungen, inkl. Raigras-Reinsaat	
SM 101	SM 200
SM 102	UFA Arpi, STEFFEN Winter-Kleegrün
SM 106	Raigras & Inkarnatklee & Rotklee
SM 108	Raigras & Luzerne
SM 151	Raigras & Luzerne & Rotklee
SM 155	Raigras
3. Kulturgruppe Getreide Reinsaat	
Grünschnitthafer	Sandhafer
Grünschnittroggen	
4. Kulturgruppe Kreuzblütler Reinsaat	
Chinakohlrübsen	Sommerraps
Futterraps	Sommerrübsen
Futterrettich	Weissenf
Markstammkohl	Winterrübsen
Ölrettich	Stoppelrüben
Sareptasenf	
5. Kulturgruppe Leguminosen Reinsaat	
Ackerbohnen	Inkarnatklee
Alexandrinerklee	Perserklee
Futtererbsen / Wintereiweisserbsen / Platterb-	Wicken
Futterlinsen	
6. Weitere Kulturen (einzeln anrechenbar)	
Buchweizen	Grünschnittmais
Guiziota	Sorghum-Hirse
Lein	Sonnenblumen
Phacelia	

Praxisbeispiel:

Landwirt X säht als Gründüngung / Zwischenfutter folgende Kulturen:

UFA Alpha Mischung (Gruppe 1), Wicken & Hafer & Erbsen (Gruppe 1), Raigras & Luzerne & Rotklee (Gruppe 2), Futtererbsen (Gruppe 5), Buchweizen (Gruppe 6) und Grünschnittmais (Gruppe 6). Er hat zwei Kulturarten aus der Kulturgruppe 1, diese werden zusammengefasst. Die zwei Kulturen aus der Gruppe 6 werden einzeln angerechnet. Er kann insgesamt 5 Kulturen anmelden.

Massnahme:

1.7 Mosaik im Grünland durch offene Ackerfläche (LN)

Beschreibung:

Das landschaftliche Mosaik wird durch Ackeflächen in sonst Grünland geprägten Gebieten gefördert. Betriebe mit nur noch kleinem Anteil an Ackerflächen liegen oft auch in höheren Lagen, wo nur noch sehr wenig (Hang-) Ackerbau betrieben wird. Dieser ist jedoch landschaftlich besonders wertvoll und ist meist sehr kleinstrukturiert.



(Foto: Samuel Kappeler, Büro Kappeler)

Anforderungen:

- 20 Aren bis 3 ha offene Ackerfläche (ohne Kunstwiese) pro Betrieb in Hügelzone (Zone 41) bis Bergzone IV (Zone 54)
- Nicht in Talzonen (Zone 31) anmeldbar, massgebend ist jeweils die Lage der Bewirtschaftungseinheit
- Anforderungen bzgl. Erosionsschutz gemäss DZV, Anhang 1, Art 5.2 müssen erfüllt sein

Verweis: KIP-Richtlinie

Details zur Umsetzung: Flexible, betriebsbezogene Massnahme. [1]

Beitrag: 300 Fr. pro Betrieb und Jahr

Anmeldung/ Kontrolle: Jährliche Anmeldung, automatische Berechnung aufgrund der jährlich erfassten Kulturdaten (Ackerkulturen). [1]

[1] Details siehe Seite 3, „Erläuterungen zu den Massnahmen“

Massnahme:

1.8 Gemüsevielfalt (LN)

Beschreibung:

Seit der Juragewässerkorrektion gilt das Seeland als Gemüsekammer der Schweiz. Die Vielfalt an Farben und Formen lockt viele Besucher an und wirkt sowohl von nah als auch aus der Luft als einzigartige Landschaft.

(Foto: Samuel Kappeler, Büro Kappeler)



Anforderungen:

- Mindestens 3 verschiedene Gemüsearten oder –sorten pro Gemüseparzelle mit einem oberirdisch unterschiedlichen Aussehen
- Parzellengrösse beträgt mindestens 20 Aren, maximal 4 ha
- Eine anrechenbare Gemüseart/ -sorte bedeckt mindestens 20% der Parzellengrösse

Hinweis 1: Beitrag für maximal 2 Gemüsesparzellen pro Betrieb und Jahr

Hinweis 2: Die Massnahme muss während der Projektdauer jährlich erfüllt werden. Anzahl Gemüseparzelle und Standort können variieren (mind. 1 Gemüsesparzellen jedes Jahr).

Details zur Umsetzung: Konstante, betriebsbezogene Massnahme[1]

Beitrag: 660 Fr. pro Bewirtschaftungsparzelle und Jahr (maximal 1320.- pro Betrieb und Jahr)

Anmeldung/ Kontrolle: Selbstdeklaration[1]

[1] Details siehe Seite 3, „Erläuterungen zu den Massnahmen“

Massnahme:

1.9 Anbau von Einschneidekabis (LN)

Beschreibung:

Im Gürbetal, im Oberaargau und im Seeland hat der Anbau von Einschneidekabis (Weisskohl) und die Weiterverarbeitung zu Sauerkraut seit langer Zeit Tradition. Die blau-grünen Mosaikteile der Kabisfelder prägen die Landschaft besonders im Gürbetal, südlich von Bern, das deswegen auch den Spitznamen „Chabisland“ erhalten hat.

(Foto: Samuel Kappeler, Büro Kappeler)



Anforderungen:

- Mindestfläche 20 Aren (zusammenhängend)
- Nur in traditionellen Anbaugebieten
- Nur mit Anbauvertrag für Sauerkrautproduktion

Hinweis: Die Massnahme muss während der Projektdauer jährlich erfüllt werden. Anzahl Aren und Standort können jedoch variieren (mind. 20 Aren jedes Jahr).

Details zur Umsetzung: Konstante, betriebsbezogene Massnahme[1]

Beitrag: 200 Fr. pro Betrieb und Jahr

Anmeldung/ Kontrolle: Selbstdeklaration[1]

[1] Details siehe Seite 3, „Erläuterungen zu den Massnahmen“

Massnahme:

1.10 Vielfältiger Rebbau (LN)

Beschreibung:

Das spezielle Klima der Seen ermöglicht v.a. an den südexponierten Hängen am Bieler- und Thunersee den Anbau von Reben. Wegen der steilen Lagen ist die Pflege der Reben nur mit kleinen Maschinen oder von Hand möglich. Die (meisten) terrassierten Rebberge bieten ein unverwechselbares Landschaftsbild und besonders im Herbst ein wunderbares Farbenspiel.

(Foto: Flurin Baumann, AGR)



Anforderungen:

- Mindestens 3 Rebsorten pro Betrieb (angemeldete Kulturcodes 70100 bis 70184 und 73101)
- Mind. 500m^2 pro Rebsorte
- Normale Bearbeitung der Parzellen

Details zur Umsetzung: Konstante, betriebsbezogene Massnahme[1]

Beitrag: 100 Fr. pro Rebsorte und Jahr

Anmeldung/ Kontrolle: Selbstdeklaration[1]

[1] Details siehe Seite 3, „Erläuterungen zu den Massnahmen“

Massnahme:

2.1 Vielfältiger Futterbau (LN)

Beschreibung:

Unterschiedliche Schnitt- und Weidezeitpunkte auf unterschiedlich grossen Flächen machen die Landschaft in Futterbaugebieten vielseitig und abwechslungsreich. Durch die Förderung der Nutzungsvielfalt im Futterbau kann dieses spezielle Mosaik erhalten bleiben und gefördert werden.

(Foto: Flurin Baumann, AGR)



Anforderungen:

- Es sind mindestens vier der folgende Grünlandgruppen (a-f) jährlich auf dem Betrieb vorhanden (Kulturcode):
  - (a) Kunstwiese inkl. Samenproduktion (601, 631, 632); Hinweis: Kunstwiese muss in eine geregelte Fruchtfolge einbezogen sein und gehört zur Ackerfläche
  - (b) Übrige Dauerwiese (613) und Heuwiese im Sömmerungsgebiet (621)
  - (c) Weide (616) & Waldweide (625)
  - (d) Extensiv genutzte Wiese (611), wenig intensiv genutzte Wiese (612), Uferwiese BFF (634), Heuwiese im Sömmerungsgebiet als EXWI (622), Heuwiese im SöGeb als WIGW (623)
  - (e) Extensiv genutzte Weide (617), Waldweide BFF (618)
  - (f) Streuefläche (851)
- Damit eine Grünlandgruppe berücksichtigt werden kann, muss sie mindestens 5% Anteil an der gesamten Grünlandfläche des Betriebes (inkl. BFF und Kunstwiese) aufweisen. Ausnahme ist die Streuefläche, welche mindestens 2% der Grünlandlandfläche betragen muss.

Details zur Umsetzung: Konstante, betriebsbezogene Massnahme[1]

Beitrag: 200 Fr. pro Kulturgruppe und Jahr

Anmeldung/ Kontrolle: Einmalige Anmeldung, automatische Berechnung der beitragsberechtigten **Grünlandgruppen** aufgrund der jährlich erfassten Kulturdaten (Kulturen/ BFF I) [1]

[1] Details siehe Seite 3, „Erläuterungen zu den Massnahmen“

Massnahme:

2.2.1 Wiesen und Weiden mit Narzissen/ Krokussen/ Osterglocken (LN)
2.2.2 Wiesen und Weiden mit Narzissen/ Krokussen/ Osterglocken (SöGeb)

Beschreibung:

Augenfällige Blumen wie Narzissen, Krokusse und Osterglocken haben in der Landschaft einen besonderen Reiz. Die Flächen bieten mit ihren Farben vor allem im Frühjahr, wenn ansonsten noch nicht viele Farben die Landschaft prägen, einen Hingucker.

(Foto: Flurin Baumann, AGR)



Anforderungen:

- Bodenbedeckung der Narzissen, Krokusse oder Osterglocken muss mindestens 5% betragen
- Düngung höchstens gemäss den Vorgaben für wenig intensiv genutzte Wiesen (DZV Anhang 4 Artikel 2.1.1)
- Erste Nutzung erfolgt nach mehrheitlichem Abblühen der Narzissen/ Krokusse/ Osterglocken

Details zur Umsetzung: Konstante Massnahme je Bewirtschaftungseinheit[1]

Beitrag:

75 Fr. pro ha und Jahr auf LN (Massnahme 2.2.1)

25 Fr. pro ha und Jahr im Sömmerungsgebiet (Massnahme 2.2.2)

Anmeldung/ Kontrolle: Selbstdeklaration[1]

[1] Details siehe Seite 3, „Erläuterungen zu den Massnahmen“

Massnahme:

2.3 Aktive Wässermatten (LN)

Beschreibung:



Die Wässermatten sind die letzten Reste einer ehemals im Mittelland der Schweiz verbreiteten Kulturform der genossenschaftlichen Wiesenbewässerung und Düngung. Sie sind für weite Teile des früheren Kulturlandes im Oberaargau typisch. Am besten sind sie heute noch in den Flusstälern der Langete, Oenz und Rot ausgebildet.

Zur Wiesenbewässerung wurden weitverzweigte Systeme aus Kanälen und Gräben verschiedener Ordnungsstufen geschaffen. Dämme wurden geschüttet und Hauptbewässerungsgräben mit Brütschen (Schleusen), Seitengräben mit Ablissen (Wässerauslässen), „Wuhren" (Wehre) sowie Staubrettern angelegt.

In den Talböden entstanden die echten Wässermatten mit vielseitigen Grabensystemen, in den Seitentälern die Ablissmatten mit einfachen Grabensystemen. Durch die grossflächige Wiesenbewässerung entstand im Langetental, im Rottal und im Oenztal eine naturnahe Kulturlandschaft von besonderer Eigenart.

(Foto: Wässermattenstiftung)

Anforderungen:

- Mindestens 3 Wässerungen pro Jahr (Eintrag Aufzeichnungsunterlagen)
- Erhalt und Pflege der aktiven Bewässerungsgräben mit der prägenden Bestockung
- Erhalt und Pflege der Stauelemente
- Bei Vertrag mit der Wässermattenstiftung gelten die entsprechenden Anforderungen

Hinweis: Für die Bewässerung ist eine kantonale Bewässerungskonzession erforderlich

Details zur Umsetzung: Konstante Massnahme je Bewirtschaftungseinheit[1]

Beitrag: 10 Fr. pro Are und Jahr

Anmeldung/ Kontrolle: Selbstdeklaration[1]

[1] Details siehe Seite 3, „Erläuterungen zu den Massnahmen"

Massnahme:

2.4.1 Gemischte Herden (LN)
2.4.2 Gemischte Herden (SöGeb)

Beschreibung:

Das gemeinsame Weiden von Kühen und Pferden wird besonders im Jura auf den Wytweiden schon lange betrieben. An diesem traditionellen Weidesystem erfreuen sich auch die Wanderer und die anderen Besucher des Juras. Mit dieser Massnahme sollen aber auch gemischte Herden in anderen Teilen des Kantons und in anderer Zusammensetzung gefördert werden, wie zum Beispiel die zeitgleiche Beweidung durch Ziegen und Rinder/ Kühe im Berner Oberland.

(Foto: Flurin Baumann, AGR)



Anforderungen:

- Herde muss während gesamter Weidedauer aus 2 unterschiedlichen Tiergattungen bestehen
- Herde darf nicht durch temporäre Elektrozäune getrennt werden
- Herdengrösse mindestens 10 GVE (LN)/ 10 NST (SöGeb)
- Mindestanteil je anrechenbare Tiergattung an der Herde: 20% (Berechnet in GVE (LN)/ NST (SöGeb))

Details zur Umsetzung: Konstante, betriebsbezogene Massnahme[1]

Beitrag: 750 Fr. pro Betrieb und Jahr

Anmeldung/ Kontrolle: Selbstdeklaration[1]

[1] Details siehe Seite 3, „Erläuterungen zu den Massnahmen“

Massnahme:

2.5 Tristen erstellen (LN)

Beschreibung:

Tristen sind eine traditionelle Art der Dürrgutkonservierung und -lagerung. Der Aufbau von Tristen hat eine lange Tradition und setzt entsprechendes Fachwissen voraus. Tristen sind eine ganz spezielle Erscheinung im Landschaftsbild.



(Foto: Flurin Baumann, AGR)

Anforderungen:

- Jährlich wird mindestens eine Triste fachgerecht erstellt
- Steht max. 50 Meter vom Herkunftsort des Schnittgutes entfernt
- Auf NHG-Flächen wird der Standort der Triste vorgängig mit der Abteilung Naturförderung (ANF) abgesprochen
- Triste ist bis zum Abbau mind. 2m hoch
- Heutristen (Dürrfutter) werden frühestens im Januar des Folgejahres abgebaut
- Lischetristen (Streue) werden frühestens im August/ September des Folgejahres abgebaut
- Abbau geschieht spätestens nach 2 Jahren
- Material wird genutzt (auf eigenem Betrieb oder verkauft)
- Beitrag wird pro Triste einmalig ausbezahlt

Hinweis: Die Massnahme muss während der Projektdauer jährlich erfüllt werden. Anzahl Tristen und deren Standort können jedoch variieren (mind. 1 Triste jedes Jahr).

Details zur Umsetzung: Konstante, betriebsbezogene Massnahme[1]

Beitrag: Einmaliger Beitrag von 250 Fr. / Triste

Anmeldung/ Kontrolle: Selbstdeklaration[1]

[1] Details siehe Seite 3, „Erläuterungen zu den Massnahmen“

Massnahme:

2.6 Heumatten (SöGeb)

Beschreibung:

In den Heumatten wird Raufutter für Notzeiten auf der Alp produziert. Die in der Regel ausgezäunten Flächen fallen als "Spezialkulturen" auf und bereichern das Landschaftsbild.

(Foto: Florian Burkhalter, LANAT)



Anforderungen:

- Mindestfläche 10 Aren (nicht als LN ausgeschieden)
- Dürrfutter wird im Sömmerungsbetrieb verwendet
- Ständig ausgezäunte Flächen (Fixzaun mit Holzpfosten)
- jährliche Nutzung (1. Nutzung als Schnittnutzung, 2. Nutzung als Weide erlaubt)

Hinweis: Beitrag für maximal 100 Aren pro Sömmerungsbetrieb und Jahr

Details zur Umsetzung: Konstante Massnahme je Bewirtschaftungseinheit [1]

Beitrag: 1.6 Fr. / Are und Jahr (maximal 160.- pro Betrieb und Jahr)

Anmeldung/ Kontrolle: Selbstdeklaration[1]

[1] Details siehe Seite 3, „Erläuterungen zu den Massnahmen“

Massnahme:

2.7 Wildheuflächen (SöGeb)

Beschreibung:



Die Wildheunutzung bringt einen vielfältigen Nutzen mit sich. So wird ein kulturhistorisches Erbe lebendig erhalten, die farbig blühenden Wiesen erfreuen Wanderer und Touristen und gleichzeitig sind Wildheuflächen wertvoll für die Biodiversität im Alpenraum.

Der Schnitt erfolgt mit dem Balkenmäher oder mit der Sense in steilem Gelände. Für den Abtransport wird das Heu in Netze geladen und bis zur befahrbaren Strasse getragen oder mit dem Heuseil oder mit dem Heli abtransportiert.

Langjährig und ununterbrochen genutzte Wildheuflächen gehören in der Regel zur landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) der Ganzjahresbetriebe. Auf diesen Flächen können verschiedene Direktzahlungsarten ausbezahlt werden. Mit der vorliegenden Massnahme soll die Nutzung von Flächen unterstützt werden, welche aktuell von den übrigen Direktzahlungsbeiträgen ausgeschlossen sind.

(Foto: Mary Leibundgut)

Anforderungen:

- Mindestfläche 10 Aren
- Keine Beweidung der Fläche
- Fläche nicht ausgeschieden als LN im Sömmerungsgebiet
- Fläche ist nicht erschlossen mit einem Fahrweg oder weist eine Hangneigung von über 50% auf
- Fläche wird mindestens alle 2 Jahre genutzt
- Kein Vertrag für Trockenwiesen- und weiden (TWW) mit der ANF

Hinweis: Beitrag wird auch im Jahr ohne Nutzung ausbezahlt. Vereinbarung mit der ANF abschliessen.

Details zur Umsetzung: Konstante Massnahme je Bewirtschaftungseinheit [1]

Beitrag: 9 Fr. / Are und Jahr

Anmeldung/ Kontrolle: Selbstdeklaration. Für die Wildheuflächen muss zusätzlich eine Vereinbarung mit der Abteilung Naturförderung abgeschlossen werden. Gesuchsformular unter www.be.ch/natur → *Formulare & Merkblätter*

[1] Details siehe Seite 3, „Erläuterungen zu den Massnahmen“

Massnahme:

3.1.1 Dolinen (LN)

3.1.2 Dolinen (SöGeb)

Beschreibung:

Geomorphologische Elemente wie Dolinen, sind charakteristisch v.a. für den Jura. Die Einsturztrichter entstehen auf Kalk- oder Gipsgestein. Sie tragen einen grossen Teil zur regionalen Vielfalt an Mikrostrukturen und damit auch zur landschaftlichen Vielfalt bei. Durch die Rationalisierung und Mechanisierung der Landwirtschaft sind heute viele dieser Strukturen gefährdet, da solche nur mit zusätzlicher Arbeit erhalten werden können.



(Foto: Flurin Baumann, AGR)

Anforderungen:

- Natürliche Senke im Kulturland mit abruptem Abbruch, Durchmesser mind. 3m
- Befindet sich auf der Betriebsfläche
- Verbot von Aufschüttung
- Verbot von Kehrrichtdeponie
- Düngerverbot im Umkreis von 6m ausserhalb der Doline
- Verzicht auf visuelle Hindernisse/ Barrieren wenn keine Sturzgefahr (für Mensch und Tier)
- Unauffällige Umzäunung (keine Plastikbänder) bei Sturzgefahr (für Mensch und Tier)
- Verbuschung bekämpfen

Details zur Umsetzung: Konstante Massnahme je Bewirtschaftungseinheit [1]

Beitrag: 20 Fr. pro Doline und Jahr

Anmeldung/ Kontrolle: Selbstdeklaration[1]

[1] Details siehe Seite 3, „Erläuterungen zu den Massnahmen“

Massnahme:

3.2.1 Einzelbäume, Baumreihen und Alleen (LN)

Beschreibung:



Einheimische standortgerechte Bäume haben meist einen symbolischen Wert und prägen das Landschaftsbild wie kaum ein zweites Element. Standortgerechte Einzelbäume können zwar als ökologische Ausgleichsfläche angemeldet werden, erhalten aber ausser in der Vernetzung keine finanzielle Unterstützung, weshalb sie nicht selten entfernt werden, weil sie „im Weg" stehen. Mit der Landschaftsqualität sollen Einzelbäume erhalten und ersetzt oder neu gepflanzt werden können.

Alleen und Baumreihen aus einheimischen standortgerechten Bäumen sind markante Landschaftselemente und prägen ein Landschaftsbild erheblich. Alleen und Baumreihen tragen zur Strukturierung der Landschaft bei und stellen entlang von Wegen, Strassen oder Gewässern eine besonders hohe Aufwertung der Landschaft dar.

(Foto: Flurin Baumann, AGR)

Anforderungen:

Grundanforderungen:

- Einheimische Laubbaumarten (müssen im Gelan als Kulturcode 924, 925, 926 angemeldet sein)
- Stammhöhe mindestens 1.2 m, die Bäume weisen oberhalb der Stammhöhe mindestens drei verholzte Seitentriebe auf
- Fachgerechte Baumpflege
- Abgehende Bäume müssen ersetzt werden
- Bäume müssen auf eigener oder gepachteter LN stehen
- Massnahme nicht kombinierbar mit Massnahme "3.7 Wytweiden"

Anforderungen Allee/ Baumreihe:

- Mindestens 5 Bäume in einer Reihe
- Distanz zwischen zwei Bäumen beträgt 6 - 30m, wobei die Abstände in der gesamten Allee regelmässig sind (Achtung: Als BFF angemeldete Bäume müssen einen Abstand von mindestens 10m aufweisen)
- Allee/ Baumreihe ist als freistehendes Element erkennbar

Anforderungen Einzelbäume:

- Mindestens 10m Abstand zu Hecken und zu anderen Gehölzelementen mit einer Stammhöhe von mindestens 1,2m ; Baumgruppe kann als ein Element angemeldet werden

Hinweis: Beitrag für maximal 200 Bäume pro Betrieb

Details zur Umsetzung: Konstante Massnahme je Bewirtschaftungseinheit [1]

Anrechenbare bzw. zu fördernde Bäume sind:

Eichen, Ulmen, Linden, Ahorne und andere einheimische Laubbäume.

Beitrag: 30 Fr. pro Baum und Jahr (maximal 6000.- pro Betrieb und Jahr)

Anmeldung/ Kontrolle: Selbstdeklaration[1]

[1] Details siehe Seite 3, „Erläuterungen zu den Massnahmen"

Massnahme:

3.2.2 Einzelbäume, Baumreihen und Alleen (SöGeb)

Beschreibung:



Einheimische standortgerechte Bäume haben meist einen symbolischen Wert und prägen das Landschaftsbild wie kaum ein zweites Element. Standortgerechte Einzelbäume können zwar als ökologische Ausgleichsfläche angemeldet werden, erhalten aber ausser in der Vernetzung keine finanzielle Unterstützung, weshalb sie nicht selten entfernt werden, weil sie „im Weg" stehen. Mit der Landschaftsqualität sollen Einzelbäume erhalten und ersetzt oder neu gepflanzt werden können.

Alleen und Baumreihen aus einheimischen standortgerechten Bäumen sind markante Landschaftselemente und prägen ein Landschaftsbild erheblich. Alleen und Baumreihen tragen zur Strukturierung der Landschaft bei und stellen entlang von Wegen, Strassen oder Gewässern eine besonders hohe Aufwertung der Landschaft dar.

(Foto: Flurin Baumann, AGR)

Anforderungen:

Grundanforderungen:

- Einheimische Laubbaumarten
- Stammhöhe mindestens 1.2 m, die Bäume weisen oberhalb der Stammhöhe mindestens drei verholzte Seitentriebe auf
- Landwirtschaftliche Nutzung um den Baum erfolgt schonend
- Massnahme nicht kombinierbar mit Massnahme "3.7 Wytweiden"

Anforderungen Allee/ Baumreihe:

- Mindestens 5 Bäume in einer Reihe
- Distanz zwischen zwei Bäumen beträgt 6 - 30m, wobei die Abstände in der gesamten Allee regelmässig sind
- Allee/ Baumreihe ist als freistehendes Element erkennbar

Anforderungen Einzelbäume:

- Mindestens 30m Abstand zu anderen Gehölzelementen mit einer Stammhöhe von mindestens 1,2m und Hecken ; Baumgruppe kann als ein Element angemeldet werden

Hinweis: Beitrag für maximal 1 Baum/ Baumgruppe pro ha Sömmerungsfläche (Durchschnitt) und maximal 200 Bäume pro Sömmerungsbetrieb

Details zur Umsetzung: Konstante Massnahme je Bewirtschaftungseinheit [1]

Anrechenbare bzw. zu fördernde Bäume sind:

Eichen, Ulmen, Linden, Ahorne und andere einheimische Laubbäume.

Beitrag: 10 Fr. pro Baum/ Baumgruppe und Jahr (maximal 2000.- pro Betrieb und Jahr)

Anmeldung/ Kontrolle: Selbstdeklaration[1]

[1] Details siehe Seite 3, „Erläuterungen zu den Massnahmen"

Massnahme:

3.2.3 Pflanzung einheimischer Laubbäume als Einzelbäume, Baumreihen und Alleen

Beschreibung:



Einheimische standortgerechte Bäume haben meist einen symbolischen Wert und prägen das Landschaftsbild wie kaum ein zweites Element. Standortgerechte Einzelbäume können zwar als ökologische Ausgleichsfläche angemeldet werden, erhalten aber ausser in der Vernetzung keine finanzielle Unterstützung, weshalb sie nicht selten entfernt werden, weil sie „im Weg" stehen. Mit der Landschaftsqualität sollen Einzelbäume erhalten und ersetzt oder neu gepflanzt werden können.

Alleen und Baumreihen aus einheimischen standortgerechten Bäumen sind markante Landschaftselemente und prägen ein Landschaftsbild erheblich. Alleen und Baumreihen tragen zur Strukturierung der Landschaft bei und stellen entlang von Wegen, Strassen oder Gewässern eine besonders hohe Aufwertung der Landschaft dar.

(Foto: Flurin Baumann, AGR)

Anforderungen:

<u>Wichtig: Details zur Anmeldung siehe unten</u>

<u>Grundanforderungen:</u>

- Neu- und Ersatzpflanzungen sind Beitragsberechtigt)
- Bäume müssen auf eigener oder gepachteter LN stehen
- Einheimische Laubbaumarten ohne Hochstammfeldobstbäume (z.B. Eiche, Ulme, Linde, Ahorn)
- Stammhöhe mindestens 1.2 m
- Fachgerechte Baumpflege
- Grenzabstände werden eingehalten (für hochstämmige Bäume 5 Meter, gemäss ZGB)
- Jungbaum muss fachgerecht geschützt werden (Weidetiere/ Verbiss durch Wildtiere)

<u>Anforderungen Allee/ Baumreihe:</u>

- Mindestens 5 Bäume in einer Reihe
- Distanz zwischen zwei Bäumen beträgt 10 - 30m, wobei die Abstände in der gesamten Allee regelmässig sind
- Allee/ Baumreihe ist als freistehendes Element erkennbar

<u>Anforderungen Einzelbäume:</u>

- Mindestens 10m Abstand zu anderen Gehölzelementen mit einer Stammhöhe von > 1,2m und Hecken

Details zur Umsetzung: Betriebsbezogene Massnahme

Beitrag:

160 Fr. pro Baum, einmalige Zahlung

Hinweis: Investitionsbeiträge werden für maximal 20 Bäume (Massnahme 3.2.3 und 3.4.2 zusammen) pro Bewirtschafter und Umsetzungsperiode des Landschaftsqualitätsprojektes ausbezahlt.

Anmeldung/ Kontrolle:

Die Anzahl Bäume zur Pflanzung wird bei der Agrardatenerhebung (Stichtagserhebung) durch Selbstdeklaration der Bewirtschaftenden erfasst. Beiträge für Pflanzung von jährlich mehr als fünf

Bäumen (Massnahme 3.2.3 und 3.4.2 zusammen) erfordern zusätzlich ein bewilligtes Gesuch vor der Pflanzung (Beratungspflicht). Gesuchsformular unter www.be.ch/natur → *Formulare & Merkblätter*

Die Pflanzung hat innerhalb von einem Jahr ab Stichtagserhebung resp. ab Bewilligung des Gesuches zu erfolgen.

Vor dem 1. Mai gepflanzte Bäume können ebenfalls für die Biodiversitätsbeiträge angemeldet werden, wenn die Anforderungen erfüllt sind (BFF I und Vernetzung).

Nachdem in einem Jahr eine Pflanzung getätigt wurde, wird in den folgenden Jahren dieser Baum nicht mehr als Neuinvestition, sondern als Massnahme 3.2.1 durch den Bewirtschafter in GELAN erfasst.

Im Rahmen der üblichen Betriebskontrollen werden die LQB durch die zuständige Kontrollorganisation kontrolliert.

Massnahme:

3.3.1 Hecken, Feld- und Ufergehölz angemeldet als BFF (Typ 852) (LN)

Beschreibung:

Hecken, sowie Feld- und Ufergehölze sind vertikale Strukturen in der Landschaft und beleben dadurch das Landschaftsbild. Ihr Erscheinungsbild verändert sich im Laufe des Jahres, was die Landschaft zusätzlich attraktiviert.

(Foto: Flurin Baumann, AGR)



Anforderungen:

- Objekt ist angemeldet als BFF, Kulturcode 852 (Hecke, Feld- und Ufergehölz mit Krautsaum)
- Bewirtschaftung gemäss DZV, Anhang 4, Art. 6.1 resp. Art. 6.2
- Bestockung inkl. Krautsaum (3m - 6m) beitragsberechtigt

Details zur Umsetzung: Konstante, betriebsbezogene Massnahme. [1]

Beitrag: 5 Fr. pro Are und Jahr

Anmeldung/ Kontrolle: Einmalige Anmeldung, automatische Berechnung aufgrund der jährlich erfassten Kulturdaten (Kulturen/ BFF I). [1]

[1] Details siehe Seite 3, „Erläuterungen zu den Massnahmen“

Massnahme:

3.3.2 Hecken, Feld- und Ufergehölz (Typ 857 und 858) (LN)

Beschreibung:

Hecken, sowie Feld- und Ufergehölze sind vertikale Strukturen in der Landschaft und beleben dadurch das Landschaftsbild. Ihr Erscheinungsbild verändert sich im Laufe des Jahres, was die Landschaft zusätzlich attraktiviert. Auch Hecken, welche nicht als Biodiversitätsförderfläche angemeldet sind, können als LQ-Element angemeldet werden (Typ 857).

(Foto: Andreas Brönnimann, ANF)



Anforderungen:

- Objekt ist angemeldet als Kulturcode 857 (Hecke, Feld- und Ufergehölz mit Pufferstreifen) oder Kulturcode 858 (Artenreiche Hecke ohne Krautsaum in Weiden)
- Bewirtschaftung Pufferstreifen (3m) gemäss DZV, Anhang 1, Art. 9 (Düngeverbot, Pflanzenschutz nur Einzelstock, Schnitt- und Weidezeitpunkt frei)
- Bewirtschaftung Gehölzteil gemäss kantonaler Naturschutzverordnung Art. 16 (NschV): bei Pflegeingriff max. ½ der Hecke auf den Stock setzen
- Objekt weist nur einheimische Strauch- und Baumarten auf
- Typ 857 Bestockung plus 3m Pufferstreifen beitragsberechtigt
- Typ 858 nur bestockte Fläche beitragsberechtigt

Details zur Umsetzung: Konstante, betriebsbezogene Massnahme. [1]

Beitrag: 20 Fr. pro Are und Jahr

Anmeldung/ Kontrolle: Einmalige Anmeldung, automatische Berechnung aufgrund der jährlich erfassten Kulturdaten (Kulturen/ BFF I). [1]

[1] Details siehe Seite 3, „Erläuterungen zu den Massnahmen“

Massnahme:

3.4.1 Traditioneller Streuobstbau und Hochstammfeldobstgärten sowie Alleen mit Hochstammfeldobstbäumen (LN)

Beschreibung:

Mancherorts findet man fast um jeden Dorfkern den traditionellen Hochstammgürtel mit kleinen und mittleren Hostetten. Die gemischten Anlagen charakterisieren das Landschaftsbild der Region und bieten der Bevölkerung Erholung in nächster Umgebung. Unterschiedliche Obstarten oder –sorten mit unterschiedlichen Blühzeitpunkten stellen ausserdem ein farbiges, abwechslungsreiches und vielfältiges Landschaftselement dar.



(Foto: Flurin Baumann, AGR)

Anforderungen:

- Bäume sind angemeldet als Code 921 (Hochstammfeldobstbäume BFF), 922 (Nussbäume BFF) oder 923 (Kastanienbäume in gepflegten Selven)
- Beiträge für Kernobst-, Steinobst- und Nussbäume sowie für Wildobstarten gemäss DZV, Anhang 4, Ziff 12.1.1
- Bäume müssen am 1. Mai des Beitragsjahres auf eigener oder gepachteter LN stehen
- Beiträge werden ab dem 1. Baum pro Betrieb ausgerichtet
- Ab dem 10. Baum pro Betrieb mindestens 3 verschiedene Obstsorten oder –arten
- Pro Are 1 Baum anrechenbar, maximal 100 Bäume pro ha
- Maximal 1/3 der beitragsberechtigten Obstbäume pro Betrieb sind Nussbäume
- Fachgerechte Baumpflege
- Jungbaum auf beweideten Flächen muss fachgerecht geschützt werden
- Weitere Anforderungen gemäss DZV, Anhang 4, Art. 12.1.5-8
- Kombination mit Beiträgen BFF I und II (Qualität) möglich

Hinweis: Beitrag für maximal 200 Hochstammfeldobstbäume pro Betrieb

Details zur Umsetzung: Konstante, betriebsbezogene Massnahme[1]

Beitrag: 10 Fr. pro Baum und Jahr (maximal 2000.- pro Betrieb und Jahr)

Anmeldung/ Kontrolle: einmalige Anmeldung, Automatische Berechnung der beitragsberechtigten Elemente aufgrund der erfassten Kulturdaten (BFF I). [1]

[1] Details siehe Seite 3, „Erläuterungen zu den Massnahmen“

Massnahme:

3.4.2 Pflanzung traditioneller Streuobstbau und Hochstammfeldobstgärten sowie Alleen mit Hochstammfeldobstbäumen

Beschreibung:



Mancherorts findet man fast um jeden Dorfkern den traditionellen Hochstammgürtel mit kleinen und mittleren Hostetten. Die gemischten Anlagen charakterisieren das Landschaftsbild der Region und bieten der Bevölkerung Erholung in nächster Umgebung. Unterschiedliche Obstarten oder –sorten mit unterschiedlichen Blühzeitpunkten stellen ausserdem ein farbiges, abwechslungsreiches und vielfältiges Landschaftselement dar. Diese Massnahme ist nur auf der LN möglich.

(Foto: Flurin Baumann, AGR)

Anforderungen:

Wichtig: Details zur Anmeldung siehe unten

- Neu- und Ersatzpflanzungen sind Beitragsberechtigt
- Bäume müssen auf eigener oder gepachteter LN stehen
- Ab dem 10. Baum pro Betrieb mindestens 3 verschiedene Obstsorten oder –arten
- Pro Are 1 Baum anrechenbar, maximal 100 Bäume pro ha
- Maximal 1/3 der neu gepflanzten Obstbäume pro Betrieb sind Nussbäume
- Fachgerechte Baumpflege
- Grenzabstände werden eingehalten (Nussbäume 5m, übrige Obstbäume 3m, gemäss ZGB)
- Jungbaum auf beweideten Flächen muss fachgerecht geschützt werden
- Weitere Anforderungen gemäss DZV Anhang 4 Art. 12.1.5-8; Sorten gemäss Ziff 12.1.1

Details zur Umsetzung: Betriebsbezogene Massnahme

Beitrag:

160 Fr. pro Baum, einmalige Zahlung

Hinweis: Investitionsbeiträge werden für maximal 20 Bäume (Massnahme 3.2.3 und 3.4.2 zusammen) pro Bewirtschafter und Umsetzungsperiode des Landschaftsqualitätsprojektes ausbezahlt.

Anmeldung/ Kontrolle:

Die Anzahl Bäume zur Pflanzung wird bei der Agrardatenerhebung (Stichtagserhebung) durch Selbstdeklaration der Bewirtschaftenden erfasst. Beiträge für Pflanzung von jährlich mehr als fünf Bäumen (Massnahme 3.2.3 und 3.4.2 zusammen) erfordern zusätzlich ein bewilligtes Gesuch vor der Pflanzung (Beratungspflicht). Gesuchsformular unter www.be.ch/natur → *Formulare & Merkblätter*

Die Pflanzung hat innerhalb von einem Jahr ab Stichtagserhebung resp. ab Bewilligung des Gesuches zu erfolgen.

Vor dem 1. Mai gepflanzte Bäume können ebenfalls für die Biodiversitätsbeiträge angemeldet werden, wenn die Anforderungen erfüllt sind (BFF I / II und Vernetzung).

Nachdem in einem Jahr eine Pflanzung getätigt wurde, wird in den folgenden Jahren dieser Baum nicht mehr als Neuinvestition, sondern als Massnahme 3.4.1 durch den Bewirtschafter in GELAN erfasst.

Im Rahmen der üblichen Betriebskontrollen werden die LQB durch die zuständige Kontrollorganisation kontrolliert.

Massnahme:

3.5 Kleinstrukturen (LN)

Beschreibung:

Kleinstrukturen wie zum Beispiel Steinhaufen tragen einen grossen Teil zur regionalen Vielfalt an Mikrostrukturen und damit auch zur landschaftlichen Vielfalt bei. Durch die Rationalisierung und Mechanisierung der Landwirtschaft sind heute viele dieser Strukturen gefährdet, da solche nur mit zusätzlicher Arbeit erhalten werden können.



(Foto: Flurin Baumann, AGR)

Anforderungen:

- Anmeldbare Elemente:
  (a) Einzelbusch (mind. 1m hoch oder breit, einheimisch)
  (b) Kopfweide (bei Neupflanzungen mind. 1m hoch)
  (c) Felsblock/ Findling (mind. 1m^2, 0.5m hoch)
  (d) Steinhaufen (mind. 4m^2, 0,5m hoch, 0.5m Pufferstreifen keine Düngung, kein PSM)
  (e) Quellflur/ Felsaufschluss (mind. 4m^2)
  (f) Asthaufen (mind. 4m^2, 0,5m hoch, 0.5m Pufferstreifen keine Düngung, kein PSM)
- Elemente befinden sich auf folgenden, jährlich gemähten Flächen:
  (a) extensiv genutzte Wiese (611) oder Streuefläche (851) (Anteil Kleinstrukturen von maximal 1% an der Parzellenfläche für Beiträge anrechenbar, entlang von Fliessgewässern maximal 20% anrechenbar)
  (b) wenig intensiv genutzte Wiese (612) (Anteil Kleinstrukturen von maximal 1% an der Parzellenfläche für Beiträge anrechenbar)
  (c) Uferwiese entlang von Fliessgewässer (634) (Anteil Kleinstrukturen von maximal 20% an der Parzellenfläche für Beiträge anrechenbar)
  (d) übrige Dauerwiesen (613) (Anteil Kleinstrukturen von maximal 1% an der Parzellenfläche für Beiträge anrechenbar)
- Elemente im Umkreis von 5m gelten als eine Kleinstruktur
- Mindestens 5 Elemente pro Betrieb
- Massnahme ist kombinierbar mit Massnahme "Gewässer-Vorland" (Siehe 4.1)

Hinweis: Beitrag für maximal 50 Elemente pro Betrieb und Jahr

Details zur Umsetzung: Konstante Massnahme je Bewirtschaftungseinheit [1]

Beitrag: 20 Fr. pro Element und Jahr (maximal 1000.- pro Betrieb und Jahr)

Anmeldung/ Kontrolle: Selbstdeklaration[1]

[1] Details siehe Seite 3, „Erläuterungen zu den Massnahmen“

Massnahme:

3.6 Wald-Vorland (LN)

Beschreibung:

Der Übergang von Wald und landwirtschaftlicher Nutzfläche ist einerseits aus ökologischer Sicht ein interessanter und wichtiger Raum, erfüllt aber auch aus landschaftlicher Sicht wichtige Aufgaben. Als Erholungsraum für Spaziergänger ist der Waldrand ein wichtiges Element.



(Foto: www.waldwissen.net)

Anforderungen:

- Mindestlänge 50 Meter pro Element (zusammenhängend)
- Mindestbreite entlang Waldrand 6m, bestehend aus Dauergrünland (keine Ackerfläche)
- Bewirtschaftung erste 6 Meter gemäss den Anforderungen an Pufferstreifen gemäss DZV Anhang 1 Art. 9.2 (Düngerverbot, Einschränkungen bzgl. Pflanzenschutzmittel), jedoch ohne Einschränkung bzgl. Nutzungszeitpunkt
- Wenn die Fläche als extensive Wiese/ extensive Weide angemeldet ist, sind die entsprechenden Anforderungen zu erfüllen
- Frühjahressäuberung durchführen (Äste von der Grünfläche in den Wald befördern)
- Verbuschung/ Waldeinwuchs ist mit angepassten Massnahmen zu verhindern, bei Weidenutzung ist alle 2 Jahre ein Säuberungsschnitt durchzuführen (falls keine BFF-Fläche ist auch Mulchen möglich)
- Wald-Vorland mit befestigten Wegen/ Strassen, welche nicht den Anforderungen gemäss Massnahme 5.3 entsprechen sind nicht beitragsberechtigt
- Massnahme nicht kombinierbar mit Massnahme "3.7 Wytweiden", „4.1 Gewässervorland“ und „5.3 unbefestigte Bewirtschaftungswege mit Grasmittelstreifen oder unbefestigte Wanderwege“

Hinweis: Beitrag für maximal 2000m pro Betrieb und Jahr

Details zur Umsetzung: Konstante Massnahme je Bewirtschaftungseinheit [1]

Beitrag: 1.55 Fr. pro Meter und Jahr (maximal 3100.- pro Betrieb und Jahr)

Anmeldung/ Kontrolle: Selbstdeklaration[1]

[1] Details siehe Seite 3, „Erläuterungen zu den Massnahmen“

Massnahme:

3.7.1 Wytweiden (LN)
3.7.2 Wytweiden (SöGeb)

Beschreibung:

Das Mosaik zwischen Waldbestockung und offener Weidefläche wird als Wytweide bezeichnet. Besonders im Berner Jura haben solche Vieh- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftungsformen lange Tradition. Sie sind ein sehr prägendes Landschaftselement sowohl in tieferen als auch höheren Lagen im Juragebiet.



(Foto: Flurin Baumann, AGR)

Anforderungen:

- Massnahme nicht kombinierbar mit Massnahmen „3.2.1/ 2 Einzelbäume, Baumreihen, Alleen und Baumgruppen" und „3.6 Wald-Vorland"

Grundanforderungen Wytweiden:

- Anrechenbar sind Wytweiden gemäss Arealstatistik der amtlichen Vermessung mit einem Bestockungsgrad von 1-70% (Typ 2000 wenig bestockte Weide 1-20% und Typ 3000 stark bestockte Weide 20-70%, gemäss der Studie Interreg)
- Beitragsberechtigt ist die anrechenbare Fläche inkl. Bestockung
- Grundlagen bzgl. Bestockungsgrad werden von der ANF bereitgestellt (Raster 25 Aren, Bestockung ab 2m Höhe) und sind im GELAN während der Stichtagserhebung ersichtlich
- Durch angepasstes Weidemanagement und gezielte Pflegeeingriffe ist eine Verjüngung der Wytweiden sicherzustellen
- Die Baumarten- und Strukturvielfalt sind zu fördern. Einzelsträucher und Verjüngungsinseln erhöhen den landschaftlichen Wert, fördern die Biodiversität und dienen der nachhaltigen Verjüngung der Wytweiden
- Auf stark bestockten Flächen ist eine Verhinderung des Waldeinwuchses sicherzustellen, Pflegeeingriffe sind mit der zuständigen Waldabteilung und dem Förster abzusprechen
- Beim Vorliegen eines integrierten Bewirtschaftungsplanes mit der zuständigen Waldabteilung kann die Waldabteilung weitere Massnahmen auf Wytweiden finanziell unterstützen

Anforderungen Massnahme 3.7.1:

- Mindestgrösse pro Wytweidefläche: 50 Aren
- Beitrag für maximal 20ha pro Betrieb und Jahr
- Flächen müssen als extensive Weide (Typ 617), Waldweide BFF (Typ 618) oder Waldweide nicht BFF (Typ 625) erfasst werden

Anforderungen Massnahme 3.7.2:

- Mindestgrösse pro Wytweidefläche: 5 ha
- Beitrag für maximal 50ha pro Betrieb und Jahr

Details zur Umsetzung: Konstante Massnahme je Bewirtschaftungseinheit [1]

Beitrag:

1.2 Fr. pro Are und Jahr auf der LN (3.7.1) maximal 2400.- pro Betrieb und Jahr

0.5 Fr. pro Are und Jahr im Sömmerungsgebiet (3.7.2), maximal 2500.- pro Betrieb und Jahr

Anmeldung/ Kontrolle: Selbstdeklaration[1]

Bemerkungen

Weiden nicht bestockt (Typ 1000): Keine oder sehr wenig Bäume (Bestockungsgrad < 1%), keine Verjüngung. Geringe Artenvielfalt, hoher Futterwert mit hohem Weidedruck.

Gering bestockte Waldweide (Typ 2000): Bestockungsgrad 1 – 20%, mit Einzelbäumen. Verjüngung stark Abhängig vom Weidedruck, erhöhte Artenvielfalt, mittlerer Futterwert.

stark bestockte Waldweide (Typ 3000): Bestockungsgrad 20 – 70% mit Baumgruppen und Feldgehölz. Gute Verjüngung, hohe Artenvielfalt, reduzierter Futterwert bei einem variablen Weidedruck.

Weidewald (Typ 4000): Bestockungsgrad > 70%. Starke Verjüngung und mittelmässige Artenvielfalt. Geringer Futterwert bei tiefem Weidedruck.









Abgeändert nach: GESTION INTÉGRÉE DES PAYSAGES SYLVO-PASTORAUX DE L'ARC JURASSIEN, Conférence TransJurassienne 2008

[1] Details siehe Seite 3, „Erläuterungen zu den Massnahmen"

Massnahme:

4.1 Gewässervorland mit Strukturen (LN)

Beschreibung:

Der Unterhalt von Bachufern und die Bewirtschaftung von Bachvorland stellt oftmals eine besondere Herausforderung für Landwirte/innen dar. Natürliche, strukturierte Uferbereiche sind dabei nicht nur für die Biodiversität interessant, sondern auch als Erholungsraum und für den Landschaftswert.

(Foto: Flurin Baumann, AGR)



Anforderungen:

- Mindestlänge 50m pro Element (zusammenhängend)
- Bachlauf mit natürlicher Gerinnesohle/ Uferbereich von natürlichen Seen
- 6 Meter breiter Pufferstreifen gemäss DZV, Anhang 1, Art 9.6 (Dauergrünland, Düngung und Einzelstockbehandlung von Problempflanzen ab dem vierten Meter zulässig)
- Pro 100 Meter Bach-Vorland muss mindestens 1 der folgenden Strukturelemente im Pufferstreifen vorhanden sein:
  (a) Einzelbusch (mind. 1m hoch oder breit, einheimisch)
  (b) Kopfweide (bei Neupflanzungen mind. 1m hoch)
  (c) Felsblock/ Findling (mind. $1m^2$, 0.5m hoch)
  (d) Steinhaufen (mind. $4m^2$, 0,5m hoch)
  (e) Ufergehölz (gemäss DZV)
  (f) Einzelbaum (Stammhöhe mind. 1.2m)
  (g) Trockensteinmauer (mind. 4m lang)
- Gewässervorland mit geschlossenem Ufergehölz von mehr als 50m kann nicht als Gewässer-Vorland angerechnet werden
- Gewässervorland (Pufferstreifen 6m) mit befestigten Wegen/ Strassen, welche nicht den Anforderungen gemäss Massnahme 5.3 entsprechen sind nicht beitragsberechtigt
- Strukturelemente können ebenfalls in den entsprechenden Massnahmen angemeldet werden
- Massnahme nicht kombinierbar mit Massnahmen "3.6 Wald-Vorland" und „5.3 unbefestigte Bewirtschaftungswege mit Grasmittelstreifen oder unbefestigte Wanderwege“

Hinweis: Beitrag für maximal 2000m pro Betrieb und Jahr

Details zur Umsetzung: Konstante Massnahme je Bewirtschaftungseinheit [1]

Beitrag: 1.35 Fr. pro Meter und Jahr (maximal 2700.- pro Betrieb und Jahr)

Anmeldung/ Kontrolle: Selbstdeklaration[1]

[1] Details siehe Seite 3, „Erläuterungen zu den Massnahmen“

Massnahme:

4.2.1 Naturnahe, stehende Kleingewässer (LN)

4.2.2 Naturnahe, stehende Kleingewässer (SöGeb)

Beschreibung:



Weiher sind natürliche, seichte Gewässer mit einer Tiefe, die meist geringer ist als zwei Meter. Steile Ufer gibt es normalerweise nicht. Häufig sind natürliche Weiher die Reste eines mit der Zeit verlandeten Sees. Künstlich angelegte Weiher bezeichnet man als Teiche. Tümpel sind kleine, flache Gewässer, die bei längerer Trockenheit in heißen Sommern austrocknen können. Tümpel zählen zu den am stärksten gefährdeten Landschaftselementen. In den vergangenen fünf Jahrzehnten sind zwischen 70 und 85 % der stehenden und temporären Kleingewässer aus der Landschaft verschwunden.

(Foto: Flurin Baumann, AGR)

Anforderungen:

- Mindestgrösse pro Objekt inkl. Pufferstreifen: 1,5 Aren, Maximalgrösse: 5 Aren (Wasserfläche max. 1 Are)
- Gemäss DZV, Anhang 1, Art. 3.2.1
- Pufferstreifen 6m gemäss DZV, Anhang 1, Art. 9.6 (Dünger und Einzelstockbehandlung von Problempflanzen ab dem vierten Meter erlaubt)
- Der Verlandung ist entgegen zu wirken, der Pufferstreifen fachgemäss zu pflegen (regelmässiger Schnitt)

Details zur Umsetzung: Konstante Massnahme je Bewirtschaftungseinheit [1]

Beitrag: 150 Fr. pro Element und Jahr

Anmeldung/ Kontrolle: Selbstdeklaration[1]

[1] Details siehe Seite 3, „Erläuterungen zu den Massnahmen“

Massnahme:

5.1.1 Trockensteinmauer und Steinwälle (LN)

5.1.2 Trockensteinmauer und Steinwälle (SöGeb)

Beschreibung:

Die Strukturierung der Landschaft durch Trockensteinmauern ist von besonderem Wert. Sie sind auch Zeugen einer Kulturlandschaft, die vom Verschwinden bedroht ist. Trockensteinmauern haben aber auch einen grossen ökologischen Wert. Sie bieten eine Fülle von verschiedenen Lebensräumen an. Heisse und kalte, trockene und feuchte, schattige und besonnte Plätze liegen auf engstem Raum nahe beieinander. Die Pflege von Trockenmauern bedeutet also Erhaltung von Lebensräumen und damit einen Beitrag zur Artenvielfalt.



(Foto: Florian Burkhalter, LANAT)

Anforderungen:

- Gemäss DZV, Anhang 1, Art. 3.2.3
- Keine ausgefugten Mauern anmeldbar
- Mauerhöhe mindestens 50 Zentimeter
- Mindestens 10 Meter pro Objekt
- Einwachsen der Trockensteinmauern verhindern, muss als freistehendes Element erkennbar sein
- Heruntergefallene Steine zurücklegen, verschobene Decksteine wieder in Position schieben
- Trockensteinmauern auf der Betriebsgrenze können nur einmal angemeldet werden, Bewirtschafter müssen sich absprechen (z.B. je die Hälfte anmelden)
- Massnahme kombinierbar mit Massnahme „Weideinfrastruktur aus Holz“, nicht kombinierbar mit Massnahme „Hecken, Feld- und Ufergehölz“

Hinweis: Beitrag für maximal 2000m pro Betrieb und Jahr

Details zur Umsetzung: Konstante Massnahme je Bewirtschaftungseinheit [1]

Beitrag: 1 Fr. pro Meter und Jahr (maximal 2000.- pro Betrieb und Jahr)

Anmeldung/ Kontrolle: Selbstdeklaration[1]

[1] Details siehe Seite 3, „Erläuterungen zu den Massnahmen“

Massnahme:

5.2 Traditionelle Steinmauer als Stützmauer (LN)

Beschreibung:

Stützmauern spielen vor allem im Rebbau eine wichtige Rolle in der Stabilisation der Rebhänge. Die Mauern prägen stark das Landschaftsbild im Weinbau.

(Foto: Flurin Baumann, AGR)



Anforderungen:

- Steinmauer mit Stützfunktion in traditioneller Bauweise
- Angrenzende Flächen werden landwirtschaftlich genutzt
- Mindesthöhe 1 Meter
- Mindestlänge pro Objekt: 10 Meter
- Keine vollständig ausgefugten Mauern, keine Mauern mit sehr grossen Steinen
- Decksteine müssen vorhanden sein (erhalt der Stabilität)

Weitere Anforderungen:

- Treppenstufen, Rampen bleiben erhalten
- Max. 20% Gehölz an der Mauer (Efeu)
- Gehölze vor der Mauer sind toleriert, insofern die Stabilität der Mauer nicht beeinträchtigt wird

Hinweis 1: Beitrag für maximal 2000m pro Betrieb und Jahr

Hinweis 2: Ausgeschlossen sind Drahtkörbe und Hofeinfahrt- oder Gartenstützmauern!

Details zur Umsetzung: Konstante Massnahme je Bewirtschaftungseinheit [1]

Beitrag: 1 Fr. pro Meter und Jahr (maximal 2000.- pro Betrieb und Jahr)

Anmeldung/ Kontrolle: Selbstdeklaration [1]

[1] Details siehe Seite 3, „Erläuterungen zu den Massnahmen“

Massnahme:

5.3 Unbefestigte Bewirtschaftungswege mit Grasmittelstreifen oder unbefestigte Wanderwege (LN)

Beschreibung:

Wege sind die Grundlage für den Zugang der Bevölkerung in die Natur und die Landwirtschaft. Für den sozialen und Erholungswert der Landschaft stellen unbefestigte Wege eine sehr wichtige Voraussetzung dar. Die Landwirtschaft erbringt eine Leistung durch die Förderung der Zugänglichkeit und Erlebbarkeit der Landschaft. Die Anforderung an die Unbefestigkeit der Wege wirkt ausserdem gegen die zunehmende Asphaltierung.

Diese Massnahme ist auf der LN oder Betriebsfläche (ohne Wald/ Sömmerungsgebiet) möglich.



(Foto: Flurin Baumann, AGR)

Anforderungen:

- Mindestlänge 50 Meter pro Element (zusammenhängend)
- Unbefestigte Bewirtschaftungswege mit Kofferung weisen einen Grasmittelstreifen auf (mit Asphalt oder Beton befestigte Fahrspuren sind nicht beitragsberechtigt (inkl. Recycling-Granulat))
- Wanderwege sind unbefestigt und offiziell als Wanderweg signalisiert (offizielles Wegnetz der Schweizer Wanderwege, Grasmittelstreifen und Kofferung nicht erforderlich)
- Weg liegt auf LN oder auf unproduktiver Fläche des Betriebs (ausgemarchte oder im Wald liegende Wege sind nicht beitragsberechtigt)
- Wege auf der Betriebsgrenze können nur einmal angemeldet werden, Bewirtschafter müssen sich absprechen (z.B. je die Hälfte anmelden)
- Massnahme nicht kombinierbar mit Massnahmen "3.6 Wald-Vorland" und „4.1 Gewässervorland“

Hinweis: Beitrag für maximal auf 2000 Meter pro Betrieb und Jahr.

Details zur Umsetzung: Konstante Massnahme je Bewirtschaftungseinheit [1]

Beitrag: 1.30 Fr. pro Meter und Jahr (maximal 2600.- pro Betrieb und Jahr)

Anmeldung/ Kontrolle: Selbstdeklaration [1]

[1] Details siehe Seite 3, „Erläuterungen zu den Massnahmen“

Massnahme:

5.4.1 Weideinfrastruktur aus Holz (LN)
5.4.2 Weideinfrastruktur aus Holz (SöGeb)

Beschreibung:

Holzzäune fügen sich besser in die Landschaft ein als Kunststoffzäune. Diese dienen als Abgrenzung und werden von Wanderer nicht als störend sondern traditionell empfunden. Sie sind ein prägendes Landschaftselement aufgrund der Ausdehnung, welche ein Zaun annehmen kann. Ebenso sind sie Schutz für weidende Tiere.

(Foto: Flurin Baumann, AGR)



Anforderungen:

- Weidepfähle aus Holz
- Nur Fixzäune beitragsberechtigt (Draht und Pfähle können im Winter entfernt/ abgelegt werden)
- Mindestens 100 Meter zusammenhängend (Weidetor aus anderen Materialien möglich)
- Zäune auf der Betriebsgrenze können nur einmal angemeldet werden, Bewirtschafter müssen sich absprechen (z.B. je die Hälfte anmelden)

Nicht beitragsberechtigt sind deckend gestrichene Holzpfähle, Knotengitter, Drahtgeflechte, Plastikbänder, Plastiknetze sowie Zaunabschnitte, die pro 100m an mehr als an einem Baum befestigt sind.

Hinweis: Beitrag für maximal 5000m pro Betrieb und Jahr

Details zur Umsetzung: Konstante Massnahme je Bewirtschaftungseinheit [1]

Bei Koppelweiden kann eine kurzfristige Untertrennung innerhalb der Standweide mittels Plastikzaun erfolgen. Dieser Plastikzaun kann jedoch nicht angerechnet werden.

Beitrag: 0.32 Fr. pro Meter und Jahr (maximal 1600.- pro Betrieb und Jahr)

Anmeldung/ Kontrolle: Selbstdeklaration [1]

[1] Details siehe Seite 3, „Erläuterungen zu den Massnahmen“

Massnahme:

5.5.1 Holzbrunnen (LN)
5.5.2 Holzbrunnen (SöGeb)

Beschreibung:

Holzbrunnen sind insbesondere im Berner Oberland typische Landschaftselemente. Sie dienen auf Weiden dem Vieh als Tränke.



(Foto: Flurin Baumann, AGR)

Anforderungen:

- Holzbrunnen befinden sich auf einer Fläche, welche mind. einmal jährlich als Weide genutzt wird (nicht auf dem Hofareal)
- Holzbrunnen enthält stehendes oder fliessendes Wasser und dient den Tieren als Tränke
- Zu- und Abfluss wird ordentlich geführt, keine übermässige Vernässung rund um den Brunnen, dem Morast ist vorzubeugen
- Brunneninhalt: mind. 80 Liter

Hinweis: Beitrag für maximal 5 Brunnen pro Betrieb und Jahr

Details zur Umsetzung: Konstante Massnahme je Bewirtschaftungseinheit [1]

Beitrag: 40 Fr. pro Brunnen und Jahr (maximal 200.- pro Betrieb und Jahr)

Anmeldung/ Kontrolle: Selbstdeklaration [1]

[1] Details siehe Seite 3, „Erläuterungen zu den Massnahmen“

Massnahme:

6.1 Diversitätsbonus

Beschreibung:

Die Vielfalt der Agrarlandschaft wird durch möglichst verschiedene Landschaftselemente gefördert. Deshalb soll das Anmelden von mehreren Umsetzungsmassnahmen im Rahmen der Landschaftsqualitätsbeiträge mit einem Diversitätsbonus unterstützt werden.

(Foto: Flurin Baumann, AGR)



Anforderungen:

- Mindestens vier unterschiedliche Landschaftsqualitätsmassnahmen müssen auf dem Betrieb angemeldet und die jeweiligen Anforderungen erfüllt sein
- Investitionsmassnahmen (Pflanzung von Bäumen) werden nicht angerechnet

Details zur Umsetzung: Flexible, betriebsbezogene Massnahme

Beitrag:

400 Fr. pro Betrieb und Jahr ab vier anrechenbaren Massnahmen pro Jahr

600 Fr. pro Betrieb und Jahr ab sechs anrechenbaren Massnahmen pro Jahr

800 Fr. pro Betrieb und Jahr ab acht anrechenbaren Massnahmen pro Jahr

Anmeldung/ Kontrolle:

Keine spezifische Anmeldung für den Diversitätsbonus erforderlich. Automatische Berechnung aufgrund der jährlich erfassten Landschaftsqualitätsmassnahmen.

Im Rahmen der üblichen Betriebskontrollen werden die LQB durch die zuständige Kontrollorganisation kontrolliert.

Sanktionen

Zu Unrecht bezogene Beiträge werden zurückgefordert. Dabei gelten insbesondere die Sanktionsbestimmungen gemäss Anhang 8, Ziff. 2.5 der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV):

2.5 Landschaftsqualitätsbeitrag

2.5.1 Kürzungen sind vom Kanton im Rahmen der projektbezogenen vertraglichen Vereinbarungen festzulegen. Sie entsprechen mindestens den Kürzungen nach den Ziffern 2.5.2 und 2.5.3.

2.5.2 Bei einer erstmaligen nicht vollständigen Erfüllung der Voraussetzungen und Auflagen sind mindestens die Beiträge des laufenden Jahres zu kürzen und die Beiträge des vergangenen Jahres zurückzufordern. Die Kürzung gilt für die Flächen und Elemente, für welche die Voraussetzungen und Auflagen nicht vollständig eingehalten werden.

2.5.3 Im Wiederholungsfall sind zusätzlich zum Beitragsausschluss für das entsprechende Beitragsjahr sämtliche im laufenden Projekt ausgerichteten Beiträge zurückzufordern. Die Kürzung gilt für die Flächen und Elemente, für welche die Voraussetzungen und Auflagen nicht vollständig eingehalten werden.

2.5.4 Bei Pachtlandverlust kürzen oder verweigern die Kantone keine Beiträge aufgrund der Nicht-einhaltung der Verpflichtungsdauer.

Kantonale Präzisierung:

Bei Falschangaben durch die Bewirtschafter (quantitativer Mangel) werden die Beiträge der massgebenden Beitragsjahre auf der betroffenen Menge zurückgefordert (maximal 4 Jahre).

Bei Nichteinhaltung der Bewirtschaftungsauflagen (qualitativer Mangel) gelten die Bestimmungen gemäss Anhang 8, Ziff. 2.5.2 resp. 2.5.3 der DZV.

quantitative Mängel:

- quantitativer Mangel kann nicht behoben werden

Beispiele:

- effektive Länge Wald-Vorland oder Weideinfrastruktur aus Holz entspricht nicht der angemeldeten Länge
- unbefestigter Bewirtschaftungsweg entspricht nicht den Vorgaben (Weg ohne Grasmittelstreifen)

qualitative Mängel:

- qualitativer Mangel kann im nächsten Jahr behoben / korrekt bewirtschaftet werden

Beispiele:

- Weideinfrastruktur aus Holz mit Zaunband
- Wald-Vorland ohne Düngerpuffer 6m